

SATZUNG

JAGDVERBAND

“ Sächsische Schweiz “ e. V. (Deckblatt)

Seite - 1 -

Satzung
Jagdverband “ Sächsische Schweiz “ e. V.

Präambel

1. Der Jagdverband Sächsische Schweiz e. V. ist die unabhängige Vereinigung der Interessenvertreter der Jäger, Falkner, Jagdhundeführer, Raubzeugfänger, Frettierer, Jagdhornbläser sowie anderer Personen, deren Anliegen die Förderung des Naturschutzes, des jagdlichen Brauchtums oder anderer, weidgerechte Jagd fördernder Ziele ist.
Wirkungsbereich des Vereins ist das Gebiet des ehemaligen Landkreises Sächsische Schweiz.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen “ Jagdverband Sächsische Schweiz “ e. V. Der Verein soll in das Vereinsregister beim Vereinsgericht Pirna eingetragen werden.
2. Sitz des Jagdverbandes ist Pirna.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein ist Mitglied des Landesjagdverbandes.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Ziele

1. Zweck des Vereins ist die Förderung einer weidgerechten Jagd als Form des aktiven Naturschutzes, des jagdlichen Brauchtums sowie des Natur und Landschaftsschutzes.
2. Ziele des Verbandes sind :
 - der Schutz und die Erhaltung bestehender Naturlandschaften
 - die Gestaltung der Kulturlandschaften in möglichst naturnahe Lebensräume
 - der Schutz und die Erhaltung aller darin lebenden Tiere und Pflanzen (Naturschutz)
 - die Regulierung der Tierarten, die durch Übervermehrung Schäden an den Lebensräumen verursachen können sowie die nachhaltige Nutzung der natürlichen Ressourcen durch die Hege und Bejagung der nichtbedrohten

wildlebenden Tiere als Form der Landnutzung.

Diese Ziele werden verwirklicht durch :

- a) den Schutz und die Erhaltung einer artenreichen und gesunden freilebenden einheimischen Tierwelt und Sicherung ihrer Lebensgrundlage unter Wahrung der Landeskultur sowie Förderung der Ziele des Umwelt- und Naturschutzes unter Bewahrung der Belange der Land- und Forstwirtschaft, insbesondere durch Zusammenarbeit mit allen Verbänden und Vereinigungen, die eine solche Zielstellung verfolgen.
- b) Pflege der Weidgerechtigkeit, des jagdlichen Brauchtums als kulturelles Erbe und der jagdlichen Ethik
- c) die Pflege und Förderung aller Zweige des Jagdwesens wie :
 - jagdliche Aus- und Weiterbildung
 - jagdliches Brauchtum
 - jagdliches Schrifttum, einschließlich künstlerische Gestaltung
 - Öffentlichkeitsarbeit im Sinne der Ziele dieser Satzung
 - Jagdgebrauchshundewesen
 - jagdliches Schießen
 - Falknerei
 - Sachkundige Beratung und Mitarbeit bei Erarbeitung jagdrechtlicher Bestimmungen
 - Förderung der jagdwissenschaftlichen Forschung
 - Interessenvertretung der Jäger, Raubwildfänger, Hundeführer und Züchter, Falkner und Frettierer im In- und Ausland.
3. Kein Mitglied ist berechtigt, den Jagdverband zum politischen Forum und Interessenvertreter von Parteien, gesellschaftlichen Massenorganisationen oder Bürgerbewegungen zu machen.
4. Der Verein ist selbstlos tätig ; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Jagdverband dient ausschließlich gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnittes " Steuerbegünstigte Zwecke " der Abgabenordnung.
2. Eine auf Gewinn gerichtete Tätigkeit des Jagdverbandes ist ausgeschlossen. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied im Jagdverband Sächsische Schweiz e. V. kann jede natürliche Person werden, die das 16. Lebensjahr vollendet hat und die Satzung anerkennt. Juristische Personen können ebenfalls Mitglied des Vereins werden, sofern ihre wirtschaftliche Zielstellung mit der Zweckbestimmung des Vereins korrespondiert.
2. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand gerichtet werden soll und zu begründen ist. Der Antrag muß die Verpflichtung enthalten, die Bestimmungen dieser Satzung erfüllen zu wollen, den Vereinszweck zu fördern und die von den Mitgliedern zu erbringenden Leistungen gegenüber dem Verein erfüllen zu wollen. Nichtvolljährige haben die schriftliche Zustimmung der Eltern dem Antrag beizufügen.
3. der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrages ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.
4. Auf Vorschlag der Mitgliederversammlung oder des Vorstandes können fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder durch den Beschluß der Mitgliederversammlung in den Jagdverband aufgenommen werden. Grundlage für eine Ehrenmitgliedschaft sind besondere Verdienste um die in dieser Satzung festgelegten Ziele des Jagdverbandes. Fördernde und Ehrenmitglieder haben kein Stimmrecht.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluß, Streichung von der Mitgliederliste oder Austritt aus dem Verein.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur durch natürliche Personen zum Ende eines Geschäftsjahres, sowie durch juristische Personen zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei im letzten Falle eine Kündigung von drei Monaten einzuhalten ist.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluß des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen oder von Umlagen im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung zwei Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung die Streichung angedroht wurde. Der Beschluß des Vorstandes über die Streichung soll dem Mitglied mitgeteilt werden.
4. Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann es durch Beschluß des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlußfassung muß der Vorstand dem Mit-

glied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. der Beschluß des Vorstandes ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Das Mitglied kann gegen diesen Beschluß schriftlich Berufung bei der Mitgliederversammlung einlegen, welche durch Beschluß abschließend entscheidet. Die schriftliche Berufung hat keine aufschiebende Wirkung.

5. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis vorbehaltlich der Ansprüche des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen. Eine Rückzahlung von geleisteten Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden erfolgt nicht.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

1. Von den Mitgliedern können auf Beschluß der Mitgliederversammlung Jahresbeiträge erhoben werden. Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins können Umlagen erhoben werden.
2. Höhe und Fälligkeit von Aufnahmegebühren, Jahresbeiträgen und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Vorstand kann in geeigneten Fällen Gebühren, Beiträge und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden. Mit dem Antrag auf Mitgliedschaft ist eine Aufnahmegebühr in Höhe von 6,00 € zu entrichten. Die Aufnahmegebühr wird im Falle der Nichtaufnahme zurückgezahlt. Bei Austritt oder Ausschluß endet die Beitragspflicht mit dem Ende des Geschäftsjahres, in dem der Austritt oder Ausschluß erfolgte. Ab dem Kalenderjahr 2007 wird von den Mitgliedern ein Jahresbeitrag von 55,00 € erhoben.
3. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit bzw. nur zu einem ermäßigten Beitrag aufgerufen. Fördernde Mitglieder zahlen einen jährlichen Förderbeitrag von mindestens der doppelten Beitragshöhe der Mitglieder.
4. Die jährlichen Mitgliedsbeiträge werden vom Jagdverband im Bankinzugsverfahren erhoben. Die Mitglieder erteilen dem Schatzmeister entsprechende Einzugsermächtigungen.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen und Anlagen des Vereins zu benutzen, an der Tätigkeit des Vereins sowie an den Veranstaltungen teilzunehmen.
2. Die Mitglieder haben im Rahmen ihrer Tätigkeit im Verein die sich aus der Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung ergebenden Pflichten zu erfüllen.

§ 8 Organe des Vereins

1. Der Vorstand des Vereins im Sinne § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzen -

den, dem Stellvertreter des Vorsitzenden, dem 2. Stellvertreter des Vorsitzenden, dem Schatzmeister. Die Mitgliederversammlung kann Beisitzer bestellen, die an der Tätigkeit des Vorstandes beratend teilnehmen, jedoch nicht zur Geschäftsführung befugt sind; sie sind auch nicht dem Vorstand zugehörig.

2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich stets allein und einzeln durch den Vorsitzenden, den Stellvertreter des Vorsitzenden, den 2. Stellvertreter des Vorsitzenden und den Schatzmeister vertreten.

§ 9 Zuständigkeit des Vorstandes

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig. Er hat folgende Aufgaben :
 1. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
 2. Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
 3. Vorbereitung des Haushaltplans, Buchführung, Erstellung des Jahresberichtes
 4. Beschlußfassung über Aufnahme neuer Mitglieder
2. In allen Angelegenheiten von besonderer Bedeutung soll der Vorstand eine Beschlußfassung der Mitgliederversammlung herbeiführen.
3. Der Vorstand kann für die Dauer seiner Amtszeit beratende Ausschüsse bilden, die unter Anleitung eines Mitgliedes des Vorstandes stehen. In die Ausschüsse können auch Sachkundige Personen berufen werden, die nicht Mitglied im Jagdverband sind.
4. Der Vorstand kann Obleute für weitere aufgaben benennen (Schießwesen Jagdhornblasen, jagdliches Brauchtum). Diese Obleute müssen Mitglieder im Jagdverband sein.
5. Der Vorstand ist vom Vorsitzenden mindestens sechsmal jährlich einzuberufen. Er ist grundsätzlich vor der Mitgliederversammlung einzuberufen. Er ist außerdem einzuberufen, wenn es die Mehrheit der Mitglieder verlangt.

§ 10. Wahl und Amtsdauer des Vorstandes

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitgliedes. Ein Mitglied darf nicht mehr als 2 Ehrenamtliche

Wahlfunktionen im Jagdverband innehaben.

2. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.
3. Die Mitglieder des Vorstandes sind Ehrenamtlich tätig. Ihre Auslagen und Reisekosten und dergleichen werden vom Jagdverband erstattet.

§ 11 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes

1. Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden , bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen werden; die Tagesordnung braucht nicht angekündigt werden. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Die Einladungen zur Vorstandssitzung sollen in der Regel schriftlich erfolgen; sie können durch Boten überbracht werden.
2. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlußunfähigkeit ist der Vorstand innerhalb von 4 Wochen erneut einzuberufen; er ist dann beschlußfähig, wenn mindestens 2 Vorstandsmitglieder anwesend sind.
3. Bei der Beschlußfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden.
4. Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Gegenstand der Beschlußfassung zustimmen.

§ 12 Mitgliederversammlung

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen; ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten.
2. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten ausschließlich zuständig :
 1. Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanres für das nächste Geschäftsjahr;
Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes;
Entlastung des Vorstandes
 2. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 3. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes,
 4. Beschlußfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins;

5. Beschlußfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschuß der Mitgliederversammlung;
6. Ernennung von Ehrenmitgliedern.

§ 13 Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Mindestens einmal im Jahr soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Ferner kann die Mitgliederversammlung schriftlich unter Angabe der Tagesordnung durch Veröffentlichung des Einladungsschreibens im Mitteilungsblatt des Landesverbandes erfolgen, wenn sie in der vorletzten Ausgabe vor dem Termin der Mitgliederversammlung abgedruckt ist.
2. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekanntzugeben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in Mitgliederversammlungen gestellt werden, beschließt die Versammlung, wenn ein Viertel der anwesenden Mitglieder dies verlangen.

§ 14 Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Eine Außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mehr als ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

§ 15 Beschlußfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wählt jeweils zu Beginn der Versammlung einen Versammlungsleiter und einen Schriftführer. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuß übertragen werden.
2. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muß schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragen.
3. Die Mitgliederversammlung faßt Beschlüsse im allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltung gelten als ungültige Stimmen. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig. Gleiches gilt für die Auflösung des Vereins. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann

nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden. Die schriftliche Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienen Mitglieder kann nur innerhalb eines Monats gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

4. Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los.
5. Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 16 Disziplinarordnung

1. Für Mitglieder des Vereins gilt die Disziplinarordnung des Landesjagdverbandes Sachsen e. V. in der jeweiligen gültigen Fassung.

§ 17 Auflösung des Vereins

1. Der Verein beendet seine Tätigkeit durch Beschluß der Mitgliederversammlung.
2. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
3. Die Auflösung des Vereins ist durch Beschluß der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder herbeizuführen. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereines oder Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Deutsche Knochenmarkspendengesellschaft (DKMS), Zentrale Tübingen, Kress – Bach 1, 72072 Tübingen zur Verwendung ihrer satzungsmäßigen gemeinnützigen Aufgaben.
4. Die Vorstehenden Bedingungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.